

**Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz**

SATZUNG

**zur Änderung der Friedhofssatzung vom 03. Dezember 2013,
sowie der Änderung vom 23. September 2014**

Aufgrund der §§ 12 Abs.2, 13 Abs.1, 15 Abs.1, 39 Abs.2 und 49 Abs.3 Nr.2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am

18. September 2018

folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 03. Dezember 2013 sowie der Änderung vom 23. September 2014 beschlossen:

§ 1

Im § 10 (Allgemeines) wird Absatz 4 ergänzt und erhält dann folgende Fassung:

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber (§ 11)
 - b) Wahlgräber (§ 12)
 - c) Urnenreihengräber (§ 13)
 - d) Urnenwahlgräber (§ 13)
 - e) Namenlose Urnengräber (nur Friedhof im Kernort Hilzingen)
- (3) Die unter Abs. 2 a-d aufgeführten Grabstätten können in dem gärtnergepflegten Grabfeld auf dem Friedhof im Kernort Hilzingen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die unter Absatz 2 Ziffer a (Reihengrab) und Ziffer c (Urnenreihengrab) aufgeführten Grabstätten können auf dem Friedhof im Ortsteil Weiterdingen und auf dem Friedhof im Ortsteil Riedheim auch in einem Rasengrabfeld (Rasengrabstätte) zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (6) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 18. September 2018

Gemeinde Hilzingen

Rupert Metzler
Bürgermeister